

BV der Rentenberater | Potsdamer Str. 86 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RB 1

11015 Berlin

Vorab per E-Mail an <u>Poststelle@bmjv.bund.de</u> und Kaul-ra@bmjv.bund.de

Datum 24. Juni 2016

Ihr Zeichen

betrifft

Stellungnahme des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

a) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

Aktenzeichen: RB1 - 9520/75-66 - R3 150/2016

b) Rundschreiben vom 31.05.2016 - Überlegungen zu Rechtsänderungen im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Aktenzeichen: RB1 - 9520/75-66 - R3 235/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs sowie des Rundschreibens und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Punkte, von denen der Berufsstand der Rentenberater -ob als registrierte Person oder als registrierter Erlaubnisinhaberbetroffen ist.

Artikel 6 - Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes -RDG-

1. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist die derzeitige Regelung des § 10 RDG EUrechtswidrig, da nicht richtlinien-konform ausgestaltet. Betroffen hiervon sind EU-Ausländer und Erlaubnisinhaber unter dem Aspekt der Inländerdiskriminierung.

Geschäftsstelle

Potsdamer Straße 86 10785 Berlin

Telefon: 030 62725502 Telefax: 030 62725503

info@rentenberater.de www.rentenberater.de

Vorstand

Marina Herbrich (Präsidentin) Torsten Hoffmann (Stellv.) Anke Voss (Stellv.) Thomas Neumann (Beisitzer) RA Tilo Siewer (GF)

Vereinsregister

AG Berlin Charlottenburg VR 33939 B

Steuer

FA Kö I Berlin 27/620/62388

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln BLZ 3705 02 99

BLZ 3705 02 99 Kto -Nr. 35994

BIC: COKSDE33XXX IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94



Seite 2 von 5

Wie im Referentenentwurf, Seite 221 (Bearbeitungsstand: 25.04.2016 14:05 Uhr) zutreffend ausgeführt, konnte unter der Geltung des am 1. Juli 2008 durch das RDG abgelösten Rechtsberatungsgesetzes nach § 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes eine Erlaubnis ohne weiteres auf Teile der nach im Rechtsberatungsgesetz aufgeführten Sachgebiete beschränkt werden.

Dies entsprach auch der zum Rechtsberatungsgesetz vorherrschenden Gerichtspraxis durch die zuständigen Präsidenten der Amts- und Landgerichte (siehe die wissenschaftliche Untersuchung der Zulassungspraxis nach dem Rechtsberatungsgesetz von *Werling*, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, Zeitschrift rv 04/2015, Seiten 99-109 mit ausführlicher Darstellung der Erlaubniserteilungen nach dem Rechtsberatungsgesetz und zur Übergangsregelung für diese Erlaubnisinhaber nach dem RBerG).

Zutreffend wird im Referentenentwurf, Seite 222 (Bearbeitungsstand: 25.04.2016 14:05 Uhr) dargelegt, dass es für Rechtsuchende und auch den übrigen Beteiligten des Rechtsverkehrs eindeutig erkennbar sein, über welche Kenntnisse eine rechtsberatende Person verfügt.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und zur weiteren Sicherstellung der hohen Qualifikation der Rechtsdienstleistungserbringer bedarf es der Kodifizierung derjenigen Kenntnisse, die als Registrierungsvoraussetzung notwendig sind; diese ist zugleich beispielhaft beschreibend derjenigen Tätigkeiten, die innerhalb der Bereiche von den Rentenberaterinnen und Rentenberater erbracht werden dürfen. Sie orientiert sich an der Gesetzesbegründung zum Rechtsberatungs-Neuregelungsgesetz (BT-Drucks.16/3655, Seite 66) mit Verweis auf die "Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Erlaubniserteilung zur Rentenberatung", die von den Präsidenten der Landessozialgerichte im Jahr 1994 entworfen wurden aktuell abgedruckt in rv 04/2015, Seite 100ff, siehe auch http://www.dierentenversicherungdigital.de/RV.04.2015.099).

§ 11 Abs. 2 RDG erhält nachfolgende Fassung (Ergänzung kursiv dargestellt):

Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Rentenund Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Zur besonderen Sachkunde gehören insbesondere nachfolgende Kenntnisse:

- a) Bereich Rentenversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge und Verfahren, Versicherungsfälle, Leistungen, Grundlagen der Rentenberechnung;
- b) Bereich Unfallversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis,Leistungsfälle und Leistungen der Versicherung, Haftung und Rückgriff, Beiträge;
- c) Bereich soziales Entschädigungs- und soziales Schwerbehindertenrecht: Grundzüge der sozialen Entschädigung, erfasste Risiken, Grundrente,



Seite 3 von 5

Entschädigung beruflicher Nachteile, Hinterbliebenenrecht, MdE- und GdB-Bewertung, Nachteilsausgleiche

- d) Bereich Krankenversicherung: Organisation; Mitgliedschaft, Versicherungsfälle, Leistungen, Beiträge, Aufgaben der Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen;
- "e) Pflegeversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge, Versicherungsfall, Leistungen, Leistungserbringerrecht"
- 2. Die Neuregelung durch den geplanten § 14a RDG ist zu begrüßen.
- 2.1. In Absatz 2 ist nach dem Wort "oder" das Wort "soll" einzufügen.

Begründung: Mit dem altersbedingten Rückgang von Berufsträgern mit Erlaubnis nach dem RDGEG sowie der völlig unterschiedlichen Registrierungen dieser Personen soll den Registrierungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, Personen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG registriert sind, zum Abwickler zu bestellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Vertretungsberechtigung für die abzuwickelnden Mandate besteht.

2.2. Es bedarf jedoch auch einer Umsetzung im RDGEG, denn es gibt auch Alterlaubnisinhaber (Uralt-Rechtsbeistände mit einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz in der Fassung bis 26.08.1980 und Erlaubnisinhaber mit einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz in der Fassung vom 27.08.1980 bis 30.06.2008), die zusätzlich oder (nur) gesondert nach dem RDGEG registriert sind, da eine Einschränkung des Umfangs ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis, insbesondere eine Beschränkung auf die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Tätigkeiten, durch das Rechtsberatungs-Neuregelungsgesetz nicht erfolgte (BT-Drucksache 16/3655, Seite 77 zu § 1; zum Beruf des Rentenberaters alten Rechts instruktiv Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, Zeitschrift rv 04/2015, 99-109 mit ausführlicher Darstellung der Erlaubniserteilungen nach dem Rechtsberatungsgesetz und zur Übergangsregelung für diese Erlaubnisinhaber nach dem RBerG; so auch VG Würzburg 7. Kammer, Urteil vom 11.06.2012, W 7 K 11.720, in rv 2012, 219,220; VG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2012, 4 K 1803/10.F in rv 2012, 95-98; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. Oktober 2011 -3172 E 6-1/11; VG Mainz, Urteil vom 18. Februar 2011 – 4 K 642/10.MZ).

Eine Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 3 Abs. 2 RDGEG kann sich nur dann ergeben, wenn auch die "Grundzulassung alten Rechts" nach § 1 Abs. 3 RDGEG registriert ist. Eine zusätzliche Neuregelung im RDGEG ist daher zwingend.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung im neuzufassenden § 7 RDGEG.

Artikel 8 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

1. Die geplante Änderung zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben) wird gestrichen.



Seite 4 von 5

Das Rechtsberatungs-Neuregelungsgesetz sieht bewusst keine Umsetzungsfrist vor. Denn die Überführung von Alterlaubnissen erfordert im Einzelfall einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz bis 30.06.2008 erteilten Erlaubnisse nicht einheitlich sondern individuell erteilt worden sind (siehe *Werling*, a.a.O) und einheitliche Regelungen für die Registrierung von Alterlaubnissen weder bundeseinheitlich noch ländereinheitlich vorliegen. Dies führt dazu, dass trotz rechtzeitiger Antragstellung in 2008 noch nicht alle Alterlaubnisse vollständig ins Rechtsdienstleistungsregister überführt worden sind und nachregistriert werden muss.

Die Aufhebung von § 1 Absatz 1 Satz 3 RDGEG würde einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Alterlaubnisinhaber darstellen, der ohne förmliche Information jedes einzelnen Antragstellers, zumal ohne Ausschlussfrist, erhebliche Bedenken aufwirft (siehe auch BT-Drucksache 16/3655, Seite 78 zu Absatz 1 unten).

2. § 7 RDGEG erhält folgende Fassung:

§ 14 a RDG gilt für registrierte Erlaubnisinhaber entsprechend.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 14 a RDG verwiesen.

Artikel 10 - Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und Artikel 11 -Änderung der Strafprozessordnung

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht für Rentenberater

Zukünftig sollen auch Beauftrage wie z.B. externe Dienstleister sowie Partner oder Mitgesellschafter, die mit einem Berufsgeheimnisträger zusammenarbeiten, in den Schutz einbezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie selbst über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht verfügen oder nicht.

Wir halten es zwingend für erforderlich, dass nach Einführung der Prozesskostenund Beratungshilfe und der gesetzlichen Festschreibung der Vertretungsbefugnisse in § 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Rentenberater und registrierte Erlaubnisinhaber in den Katalog der Berufe mit strafbewehrter Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie der Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 StPO) und des Beschlagnahmeverbotes (§ 97 StPO) aufzunehmen.

Zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Rentenberater, d.h. einer spezifischen juristischen Subsumtion, bedarf es aufgrund der Vielschichtigkeit vor allem des Sozialrechts und der Überschneidung mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere auch des Arbeits-, Medizin- und Familienrechts wie auch des Rechts der Arbeitslosenversicherung eines umfassenden Überblickes über die finanziellen, gesundheitlichen sowie die arbeitsvertraglichen und familiären Verhältnisse der Mandantschaft.

Die Berufsgruppe der Rentenberater ist der einzige öffentliche Vertrauensberuf, der bislang nicht von der Schweigepflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht erfasst



Seite 5 von 5

ist, aber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen den Vorschriften der Prozesskosten- und Beratungshilfe unterliegt. Mit dem Gedanken des Verbraucherschutzes ist es nicht vereinbar, dass Rechtsuchenden vom Sozialgericht und Landessozialgericht eine Rentenberaterin oder ein Rentenberater derzeit beigeordnet werden kann, der Rechtsuchende jedoch im Rahmen dieser Beiordnung bei einer Rentenberaterin oder einem Rentenberater nicht mit der gleichen gesetzlich geschützten Vertraulichkeit rechnen kann wie bei der Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes.

Der BGH hat schon 1990 festgestellt: Rentenberatung ist ein Teilbereich der Rechtsberatung. Damit gehört sie auch zum Berufsfeld des Rechtsanwalts, welcher der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist (BGH, Beschluss vom 23. Juli 1990 – RdNr 5 bei juris – AnwZ (B) 65/89).

Wir sind mit dem BGH der Auffassung, dass die Tätigkeit der Rentenberater nicht nur Ähnlichkeiten mit dem der Rechtsanwälte aufweist, sondern diesbezüglich völlig gleichzusetzen ist. Im Rahmen einer Überarbeitung der einschlägigen Gesetze ist eine Änderung zwingend notwendig.

Entsprechend wären auch die Anpassungen im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung vorzunehmen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf Seite 7 des Gesetzentwurfes unter Nr. 14 ein Satz eingefügt werden soll (§ 55 BRAO), der dazu führen könnte, dass ein weiterer von Ihnen anvisierter Gesetzentwurf (vgl. Ihr Schreiben vom 31.5.2016 an uns) zu einer unbeabsichtigten Fehlverweisung bei einer Einfügung des § 14 a RDG führen könnte.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Freundliche Grüße

Tilo Siewer

Geschäftsführer und Justiziar

Rechtsanwalt